

Beitragsordnung des Vereins „Deutsch-Ukrainische Partnerschaft Mecklenburg-Vorpommern“

Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 27. 2. 2026

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 6 (2) der Vereinssatzung in der Fassung vom 27. Februar 2026.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch bei unterjährigem Beitritt in den Verein zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres, ansonsten innerhalb eines Monats ab dem Beitritt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 Euro, der Höchstbeitrag 120 Euro im Jahr. Innerhalb dieses Rahmens stuft sich jedes Mitglied nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst ein. Als empfohlener Richtwert für die Selbsteinstufung gilt 3 Promille des jährlichen Nettoeinkommens. Für Mitglieder ohne Erwerbs-, Alters- oder vergleichbare Einkünfte gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von 20 Euro.

Der Jahresbeitrag von juristischen Personen wird individuell bei deren Beitritt einvernehmlich zwischen dem Mitglied und dem Vorstand festgelegt

(2) Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Ukraine sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall einen abweichenden Beitrag festlegen.

(3) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10 Euro je Mahnung.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt (§ 4 Abs. 2 der Satzung), bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 27. Februar 2026 in Kraft.